

NORDPORTUGAL

Einzigartige Kulturlandschaft

Porto - Lissabon - Coimbra - Braga - Guiamãres



Ihr Reisepreis

pro Person im DZ

€ 2.499,-

Ihr Reisetermin:
06.05. bis 13.05.2026

- Flug ab Düsseldorf nach Porto und zurück von Lissabon
- Unterbringung in sehr guten, zentral gelegenen 4-Sterne Hotels
- Abendessen in Restaurants inklusive
- Umfangreiches Erlebnispaket inklusive



Volksbank
Kempen-Grefrath eG

NORDPORTUGAL

Einzigartige Kulturlandschaft

Porto - Lissabon - Coimbra - Braga - Guimaraes

Nordportugal besticht durch eine reiche Geschichte, malerische Landschaften und charmante Städte wie Porto Guimarães und Braga, die zum Entdecken einladen. Von den wilden Küsten bis zu den sanften Hügeln des Douro-Tals bietet die Region eine einzigartige Mischung aus Natur und Kultur, die schließlich in die pulsierende Hauptstadt Lissabon mündet, dem südlichen Endpunkt des Landes.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Porto

Flug von Düsseldorf nach Porto. Empfang durch Ihre deutschsprechende Reiseleitung und Fahrt zu Ihrem Hotel bei Porto. Beim Empfangsgetränk erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Porto / Ganztagesausflug Porto inkl. Bootsfahrt auf dem Douro und Portweinprobe
Frühstück. Bei einer Stadtrundfahrt bestaunen Sie die Sehenswürdigkeiten Portos wie die Kathedrale, die Börse (Außenbesichtigung), das Rathaus (Außenbesichtigung) und die mit Kacheln geschmückten Kirchen. Die Stadt ist seit 1996 UNESCO-Weltkulturerbe. Nach einem Spaziergang durch die Gassen Portos geht es in die Altstadt Ribeira, wo das typische Porto der „kleinen“ Leute, der Arbeiter, Fischer und Marktfrauen zu finden ist. Dort steht auch das Geburtshaus Heinrich des Seefahrers. Nach einer individuellen Mittagspause direkt am Fluss Douro nehmen Sie an einer 50minütigen Bootsfahrt auf dem Douro teil bevor es weiter nach Vila Nova de Gaia geht.



Hier besichtigen Sie eine Weinkellerei und kommen in den Genuss des köstlichen Portweins. Abendessen und Übernachtung.

3. Tag: Porto / Ganztagesausflug Braga – Guimaraes und Weinprobe

Nach dem Frühstück geht es mit dem Bus durch die Provinz Minho. Fahrt in Richtung Braga, wo Sie unterwegs bei der Wallfahrtskirche Bom Jesus do Monte anhalten. Interessanter als die barocke Kirche selbst ist die Freitreppe mit fast 600 Stufen. Überwältigend ist der Ausblick, der sich Ihnen von hier oben bietet. Braga, das frühchristliche Zentrum, ist heute Sitz des Erzbischofs Primas von Portugal. Hier besuchen Sie die Kathedrale, die aus dem 11. Jahrhundert stammt, im Laufe der Zeit aber zahlreiche Änderungen erfuhr. Weiterfahrt zurück nach Guimaraes, der Wiege der Nation. Das heutige Zentrum der Textilindustrie war im 12. Jahrhundert die erste Hauptstadt des Königreiches Portugal. Auf Ihrem Programm steht ein Bummel durch die hübsche Altstadt und eine Fahrt zur mittelalterlichen Burg über der Stadt. Zum Abschluss besichtigen Sie das Weingut "Quinta de Aveleda". Hier gibt es den bekannten Tischwein Portugals, den Vinho Verde. Die Bezeichnung "grün" bezieht sich allerdings nicht auf die Farbe, sondern auf die Art der Zubereitung: Die Trauben werden sehr früh geerntet und nur kurz vergoren, so dass ein leichter, säuerlicher Wein entsteht. Abendessen und Übernachtung.

4. Tag: Porto / zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich in der Hotelanlage oder nutzen Sie die Zeit für eigene Erkundungen. Abendessen und Übernachtung.

5. Tag: Porto - Coimbra - Lissabon / Besichtigung Coimbra

Nach dem gemeinsamen Frühstück begeben Sie sich in die wohl bekannteste Universitätsstadt: Portugals. Coimbra ist die drittgrößte Stadt Portugals und im Laufe der Zeit sehr wohlhabend



geworden. Dazu beigetragen haben einige Bierbrauereien und ein lebendiges Kunsthanderwerk. Direkt am Mondego Fluss gelegen, ist eine weitere Tradition Coimbras der Fado, der hier ernster und intellektueller als in Lissabon interpretiert wird. Bei Ihrem heutigen Stadtbesuch, besuchen Sie die Universität Coimbras, welche die älteste und wohl auch die schönste Bibliothek Europas hat. Fast schon das Wahrzeichen Coimbras, liegt sie auf dem Hügel oberhalb der Stadt. Neben der Universität befindet sich die Kapelle Sankt Michael. Weiterfahrt zu Ihrem Hotel in Lissabon. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: Lissabon / Ganztägige Besichtigung Lissabon

Frühstück im Hotel. Heute fahren besichtigen Sie Lissabon. Sie beginnen sie mit dem Besuch der Burg São Jorge, die sich auf dem höchsten der östlichen Stadthügel befindet und jedem Besucher einen wunderschönen Blick auf Lissabon schenkt. In der Burg entdeckt man Wehrgänge, alte Kanonen und Brunnen mit fließendem Wasser. Von der Burg aus laufen Sie bergab durch das Labyrinth der Gassen der Alfama, Lissabons ältestem Viertel. Angelangt am Praça do Comércio direkt am Tejo-Ufer begeben Sie sich mit unserem Reisebus ins Belém-Viertel. Dort erstreckt sich vor uns auch schon das Paradestück manuelinischer Baukunst – dem Baustil der Ära der Entdeckungen: das Jerónimus-Kloster. In der Nähe des Flusses befindet sich das Denkmal, welches als Erinnerung an die großen Seefahrer der Entdeckerzeit errichtet wurde. Hier lohnt sich auch ein Besuch des Seefahrtmuseums. Anschließend fahren Sie zum Herzstück des städtischen Lebens von Lissabon, dem Rossio-Platz. Ein Platz wie eine Weltbühne. Setzt man sich zu einem Kaffee in eines der zahlreichen Straßencafés, hat man das Gefühl dem Theater von der ersten Reihe aus zusehen zu können. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.





7. Tag: Lissabon / Stadtbesichtigung Belem - Sintra - Cascais - Estoril

Nach dem Frühstück im Hotel fahren Sie nach Belem, dem "Entdecker Viertel". Herrliche Monamente liegen hier direkt am Fluss und bilden eines der schönsten architektonischen Ensembles weltweit: das Denkmal der Entdecker und der Turm von Belém, das Wahrzeichen der Stadt. Anschließend fahren Sie nach Sintra, der ehemaligen Sommerresidenz der portugiesischen Monarchen und besichtigen dort den Königspalast. Weiter führt Sie die Fahrt zu den bekannten Orten Cascais und Estoril. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Lissabon.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen von Lissabon und Rückflug nach Düsseldorf.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Portugal einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	April	Mai	Juni
Porto	18	20	23

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Flug von Düsseldorf nach Porto und zurück von Lissabon

Empfangsgetränk am Ankunftstag im Hotel

4 Übernachtungen bei Porto im **zentral gelegenen** und gehobenen Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4-Sterne) Exe Essenzia (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche und WC

3 Übernachtungen in Lissabon im **zentral gelegenen** und gehobenen Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4-Sterne) Turim Saldanha (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche und WC

7 x Frühstück

7 x Abendessen in landestypischen Restaurants

Ganztagesausflug Porto (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Stadtbesichtigung, **Bootsfahrt und Portweinprobe**

Ganztagesausflug Braga - Guiamães **inkl. Weinprobe**

Ganztagesausflug Coimbra

Ganztägige Besichtigung Lissabon

Ganztägige Besichtigung Belem - Sintra - Cascais - Estoril

Transfers und Ausflüge vor Ort im modernen Reisebus mit Klimaanlage

Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Alle gemäß dem Programm anfallenden Eintrittsgelder

Alle Flughafensteuern und -gebühren

Reisepreis-Sicherungsschein

1 Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisetermin:

06.05. bis 13.05.2026

Mindestteilnehmerzahl:

20 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ

€ 2.499,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 599,-

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

BUCHUNG & BERATUNG



**Volksbank
Kempen-Grefrath eG**

Ansprechpartner: Frau Silke Jahn
Tel.: 02152-1492124

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen

mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschlag der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleicherma-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neumeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen.

- bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichteinreichung einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schulhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschulds eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schulhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schulhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a

D-63150 Heusenstamm

Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0

Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99

E-Mail: info@mundo-reisen.de

Site: www.mundo-reisen.de